

Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf

Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen (Entwurf)



Auftraggeber: Gemeinden Heiligenstedten und
Oldendorf
Kreis Steinburg

Planung: **effplan.**

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 245 46 80
Fax: 0 46 25 / 245 46 81

Stand: Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	2
2	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
3.1	Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 (5), (6) und § 1a (2) BauGB).....	3
3.2	LEP und der daraus entwickelte gemeinsame Beratungserlass (2021).....	3
3.2.1	Harte Tabukriterien.....	3
3.2.2	Weiche Tabukriterien.....	4
3.3	Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 37 EEG).....	5
4	Potenzialanalyse.....	6
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	6
4.2	Verfahren und Kriterien für die Potenzialanalyse.....	10
4.2.1	Harte Tabukriterien.....	10
4.2.2	Weiche Tabukriterien.....	12
5	Priorisierung der Potenzialflächen.....	14
5.1	Kriterien für eine Priorisierung.....	14
5.2	Ergebnisse der Priorisierung.....	16
5.2.1	Erstrangige Potenzialflächen.....	16
6	Fazit.....	23
7	Quellenverzeichnis.....	23

Anhang

- Karte 1 (harte und weiche Tabukriterien)
- Karte 2 (Ausschluss-, Abwägungs- und Weißflächen)
- Karte 3 (erst- und zweitrangige Potenzialflächen)
- Sitzungsprotokoll vom 16.12.2022

1 Zusammenfassung

Die Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf haben ein sog. informelles Planungskonzept erarbeitet, mit dem unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Flächen ermittelt wurden, welche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) prinzipiell geeignet erscheinen (Potenzialflächen).

In einem zweiten Schritt sind aus diesen prinzipiell geeigneten Räumen anhand verschiedener Prüfkriterien Empfehlungen für erst- und zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen abgeleitet worden.

2 Anlass und Aufgabenstellung

Die beiden Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf streben den Aufbau und die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung in der Region an und möchten einen weiteren Beitrag zur Klimawende leisten. Sie planen daher die Errichtung von PV-FFA auf ihrem Gemeindegebiet. Gleichzeitig möchten die Gemeinden Rücksicht auf Natur und Landschaft nehmen und die Entwicklung von PV-FFA auf sinnvolle Flächen lenken, denen keine bzw. möglichst wenige Belange entgegenstehen.

Um somit eine geordnete Entwicklung und umweltverträgliche Standortauswahl von PV-FFA gewährleisten zu können, wurde zunächst ein geeignetes Untersuchungsgebiet (s. Kap. 4.1) festgelegt. Dieses Untersuchungsgebiet ist zunächst auf verschiedene Kriterien (harte und weiche Tabukriterien) hin, die unter Kap. 3.2.1 und 3.2.2 aufgezeigt werden, überprüft worden.

In einem nächsten Schritt sind dann die Flächen, denen keine harten Tabukriterien entgegenstehen und die somit nicht von vornherein auszuschließen sind, bewertet und einer der beiden Kategorien „erstrangige Potenzialflächen“ sowie „zweitrangige Potenzialflächen“ zugeordnet worden.

Die Ergebnisse des vorliegenden Planungskonzeptes werden in die Bauleitplanung(en) beider Gemeinden zur Ausweisung von Flächen für PV-FFA mit einbezogen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit Jahrzehnten führen Umweltveränderungen und zunehmend nun der weltweite Klimawandel nicht nur zu wissenschaftlichen Aktivitäten (Club of Rom 1968, Grenzen des Wachstums 1972) und zu politischen Äußerungen zum Umwelt- und Klimaschutz, sondern auch zu einer tiefgreifenden veränderten Umweltgesetzgebung (1. BundesUmweltGesetz von 1976 und ff).

Das Artikelgesetz zum Ausbau der erneuerbaren Energien (Osterpaket 2022) und die Änderung des EEG 2023 reagieren erstmals auch auf die Abhängigkeit und Beschaffung von Energien. Im erst genannten ist der Grundsatz verankert, dass "die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient". Erneuerbare Energien haben nun Vorrang bei der Schutzgüterabwägung (Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, vom 20.07.2022).

Die Stromvergütung von PV-FFA ist z.Z. auf Grundlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) unter bestimmten Bedingungen förderfähig. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, spricht man von sog. Power Purchase Agreement (PPA) Anlagen, deren Stromproduktion auf dem freien Markt verkauft werden.

Seit dem 01.01.2023 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung bis zu 200 m gemäß § 35 (1) BauGB privilegiert. Im übrigen Gemeindegebiet ist eine Bauleitplanung weiterhin erforderlich.

Bei der Planung sind nun die Punkte 3.1 und 3.2 grundsätzlich zu berücksichtigen, für nach dem EEG förderfähige PV-FFA sind zudem die Bedingungen unter Pkt. 3.3 zu erfüllen.

3.1 Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 (5), (6) und § 1a (2) BauGB)

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt durch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen langfristig miteinander in Einklang bringt,
- Denkmalschutz und -pflege, Belange des Umwelt- und Naturschutzes, Belange der (Land- und Forst-) Wirtschaft, Sicherung Rohstoffvorkommen, Verkehr und Mobilität, Küsten- oder Hochwasserschutz und ausreichend Grün- und Freiflächen
- schonender Umgang mit Grund und Boden und Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen

3.2 LEP und der daraus entwickelte gemeinsame Beratungserlass (2021)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 (Kapitel 4.5.2 Solarenergie) und der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2021) definieren prinzipiell geeignete und ungeeignete Bereiche zur Errichtung großflächiger PV-Anlagen.

3.2.1 Harte Tabukriterien

Harte Tabukriterien sind grundsätzlich als Ausschlusskriterien zu werten. Auf Flächen, auf die diese Kriterien zutreffen, könnten laut LEP 2021 Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften im Zuge des konkreten Einzelfalls, ggf. unter Auflagen, erteilt wird.

Die im Untersuchungsraum gelegenen Flächen wurden zunächst darauf hin geprüft, ob Belange einer Nutzung als raumbedeutsame PV-FFA grundsätzlich entgegenstehen. In Anlehnung an den gemeinsamen Beratungserlass werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (gemäß Kap. 4.5.2 LEP SH – LEP 2021)
- in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (gemäß Kap. 4.5.2 LEP SH – LEP 2021)
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete z.B. an Autobahnen) (gemäß Kap. 4.5.2 LEP SH – LEP 2021)

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen)
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NPG
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen (§ 82 LWG) sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches (§ 70 i.V.m. § 66 LWG)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie deren Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG

Weitere harte Tabukriterien sind zusätzlich auch all jene Bereiche, welche per se ungeeignet für die Errichtung einer PV-FFA sind, da sie bereits mit anderen Nutzungen belegt sind (bauliche Anlagen, etc.).

Flächen unter diesen harten Tabukriterien fallen also unter die Ausschlussflächen.

3.2.2 Weiche Tabukriterien

Weiche Tabukriterien unterliegen grundsätzlich der Abwägungsmöglichkeit in der kommunalen Bauleitplanung und sind daher als Abwägungskriterien zu werten. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob bestimmte öffentliche Belange denen der Errichtung von großflächiger PV-Anlagen gegenüber entgegenstehen und höher zu bewerten sind:

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope)
- Flächen der Moorkulisse (Moor- und Anmoorböden ab einer Größe von ca. 2 ha)
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulissee)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG)
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile z.B. Knicks (§§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG)
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)

- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (Bsp. Historische Kulturlandschaft)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden
- ehemalige Abbaugelände (Kiesabbau, Tagebau), nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen sind zu beachten
 - ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
 - in einem 25 m breiten Streifen zu den Mitteldeichen und durchgehend einseitig
 - Wasserflächen einschließlich Uferzonen
 - Wasserschutzgebiete Schutzzone II
 - Schutz- und Pufferbereiche zu den „entgegenstehenden Belangen“
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit
 - Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

Bei Flächen, welche unter diese weichen Tabukriterien fallen, handelt es sich um Abwägungsflächen.

3.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 37 EEG)

Sollte unter Berücksichtigung der zuvor genannten Tabukriterien der Errichtung einer PV-FFA zugestimmt werden, kann diese Anlage unter den folgenden Bedingungen eine Vergütung gemäß EEG erhalten:

- in einer Entfernung von bis zu 500 m entlang von Schienenwegen und Autobahnen,
- Standorte, die bereits versiegelt sind,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung
- Bereiche innerhalb eines beschlossenen Bebauungsplans (§ 30 BauGB), der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

- für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (aktuell oder ehemals) und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen oder
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder
- als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden wie u. a.
 - > Ackerflächen, die keine Moorböden sind, bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche
 - > Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland (jedoch nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder nicht aus einem geschützten Lebensraumtyp besteht)
 - > Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, bei dauerhafter Wiedervernässung

4 Potenzialanalyse

Unter Berücksichtigung der harten und weiche Tabukriterien werden nun die Flächen ermittelt, die grundsätzlich für die Errichtung einer PV-FFA in Frage kommen.

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Es handelt sich um eine Analyse der Flächen, die sich, im Falle der Gemeinde Heiligenstedten, innerhalb des 500 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 sowie der Bahntrasse „Elmshorn – Westerland (Sylt)“ befinden sowie im Falle der Gemeinde Oldendorf innerhalb des 500 m-Korridors nördlich der Bahntrasse „Elmshorn – Westerland (Sylt)“ (in Abb. 1 rot skizziert).

Für den ersten Schritt der Analyse – der Weißflächenkartierung – ist ein erweiterter Untersuchungsraum festgelegt worden, der ebenfalls den 500 m-Korridor beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23, der Bahntrasse „Elmshorn – Westerland (Sylt)“ sowie der B 5 innerhalb der Gemeinden Heiligenstedten, Oldendorf, Bekmünde und Bekdorf mit einschließt. Dies hat den Hintergrund, dass Planungen zu PV-FFA gemäß LEP möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollten, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden (Grundsatz der Raumordnung). Aus diesem Anlass sind die angrenzenden Gemeinden Bekdorf und Bekmünde zu einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit den Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf eingeladen worden, das am 16.12.2022 im Amt Itzehoe-Land stattgefunden hat (s. Niederschrift hierzu im Anhang). Eine Betrachtung der Stadt

Itzehoe, die im Osten an die Gemeinde Heiligenstedten angrenzt und die ebenfalls von der Bundesautobahn, der Bahntrasse und der Bundesstraße gequert wird, wird allerdings nicht für erforderlich gehalten, da unmittelbar der Siedlungsbereich von Itzehoe angrenzt und dieser somit für die PV-Nutzung ohnehin nicht in Frage kommt.

Ziel des Abstimmungsgesprächs war es nun, zum einen den Sachstand zum Thema PV-FFA in der jeweiligen Gemeinde abzufragen (Planungen und Vorhaben sowie Frage nach einem gemeindlichem Grundsatzbeschluss) sowie zum anderen abzustimmen, ob Interesse an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes besteht oder nicht. Um den Nachbargemeinden visualisieren zu können, wo grundsätzlich überhaupt die Errichtung weiterer PV-FFA möglich wäre, wurde zunächst eine Weißflächenkartierung durchgeführt. Hinsichtlich der Abgrenzung des Untersuchungsraumes, für den sowohl harte als auch weiche Tabukriterien dargestellt werden, ist jeweils das gesamte Gemeindegebiet, auch über die 500 m-Korridore hinaus, untersucht worden sowie zusätzlich das Gemeindegebiet von Stördorf, das an die beiden Gemeinden Bekdorf und Bekmünde angrenzt und innerhalb dessen ebenfalls Planungen für eine PV-Anlage vorliegen. Es ist erläutert worden, dass in einem nächsten Schritt dann die sogenannte Potenzialflächenanalyse durchzuführen ist, im Rahmen dessen die verbleibenden Flächen analysiert und bewertet und ggf. in erst- und zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen eingestuft werden.

Da das Abstimmungsgespräch letztlich zum Ergebnis hatte, dass sich die beiden Nachbargemeinden Bekdorf und Bekmünde¹ nicht an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes beteiligen werden, ist der zweite Schritt der Potenzialflächenanalyse nun ausschließlich für die Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf erfolgt (eine darüber hinausgehende Betrachtung des Gemeindegebietes von Stördorf ist mit dem Wegfall der beiden Gemeinden Bekdorf und Bekmünde ebenfalls entbehrlich). Etwaige PV-Vorhaben bzw. -Planungen der Nachbargemeinden und der Gemeinde Stördorf sind aber selbstverständlich in das Konzept übernommen und entsprechend bei der Ausweisung möglicher Potenzialflächen in Heiligenstedten und Oldendorf berücksichtigt worden.

Der Untersuchungsraum in den beiden Gemeinden in Heiligenstedten und Oldendorf ist letztlich so abgegrenzt worden, da dieser weitestgehend die Bereiche innerhalb der Gemeinde abbildet, die gemäß LEP (Fortschreibung 2021) und Beratungserlass (2021) vorrangig für die Errichtung von PV-FFA zu nutzen sind. Entsprechend haben beide Gemeinden in ihren Sitzungen vom 16.09.2021 (Heiligenstedten) und 13.09.2022 (Oldendorf) folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst:

- Die Gemeinde Heiligenstedten hat beschlossen, dass die Errichtung von PV-FFA ausschließlich auf Flächen zugelassen werden, die mindestens einen Anteil von 75 % EEG geförderter Flächen aufweisen. Flächen ohne EEG-Förderung werden nicht zugelassen. Die Gesamtfläche der PV-FFA darf dabei einen Anteil von 4% an der Gesamtgemeindefläche nicht überschreiten.
- Die Gemeinde Oldendorf hat den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Errichtung von PV-FFA ausschließlich innerhalb der Gebietskulisse des EEG (Abstandsflächen Stand 2023),

¹ Während die Gemeinde Bekmünde bereits im Rahmen des Abstimmungsgesprächs mitgeteilt hat, dass derzeit kein Interesse an einer Beratung und Diskussion hinsichtlich der Errichtung von PV-FFA auf dem Gemeindegebiet von Bekmünde besteht, hat die Gemeinde Bekdorf ihren endgültigen Entschluss auf den Januar vertagt. Bei der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.1.2023 hat die Gemeinde Bekdorf letztlich folgenden Grundsatzbeschluss gefasst: „Die Gemeinde positioniert sich grundsätzlich positiv zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, sieht ihren Beitrag hierfür zunächst durch die neue Regelung hinsichtlich der Privilegierung als erbracht. Sollte ein Interesse sich mit den Flächen befassen, wird sich die Gemeinde mit Anlagen, die außerhalb der „Privilegierungsflächen“ liegen, auseinandersetzen. Die Gemeinde möchte sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht an dem gemeinsamen Planungskonzept der Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf beteiligen“.

entlang des vorbelasteten Bereiches der Bahntrasse Hamburg – Westerland, zulässig ist. Weiterhin wird festgelegt, dass ein Mindestabstand von 200 m von existierenden Wohnhäusern zu den Modultischen in dem Planungsraum eingehalten werden müssen, um die Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen.

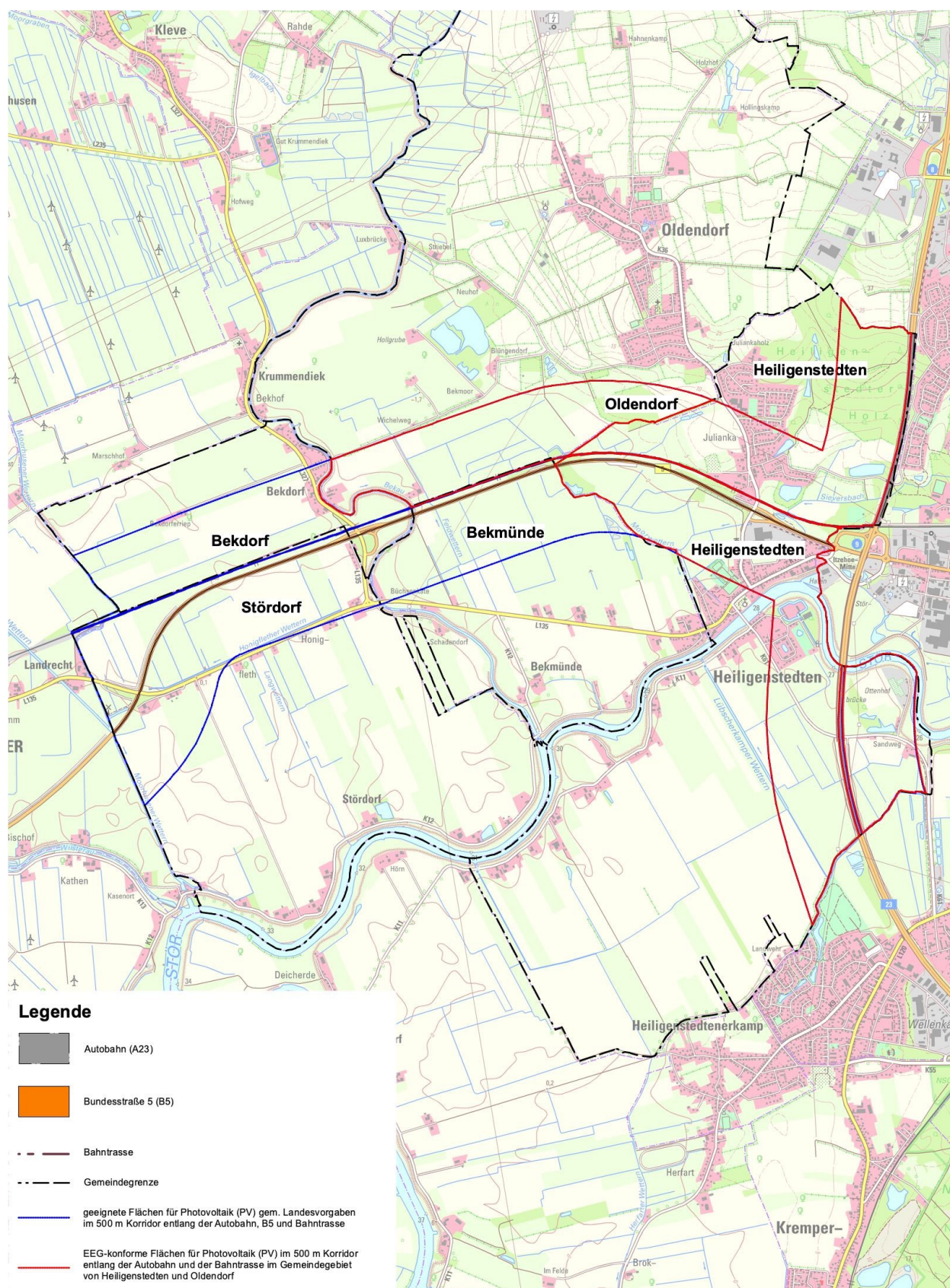


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes

4.2 Verfahren und Kriterien für die Potenzialanalyse

Die Flächen, welchen harte Tabukriterien (Ausschlusskriterien laut Kap. 3.2.1) entgegenstehen, sind nicht für die Errichtung einer PV-FFA geeignet und werden der weiteren Betrachtung entzogen (auch Ausschlussflächen genannt).

Das Ergebnis des ersten Analyseschrittes sind die Potenzialflächen, auf denen eine PV-FFA grundsätzlich genehmigungsfähig wäre.

Anschließend wurden die verbleibenden sog. Potenzialflächen auf weiche Tabukriterien (Abwägungskriterien gem. Kap. 3.2.2) hin überprüft. Unter Auflagen und Beachtung zusätzlicher Maßnahmen, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, wäre die Nutzung von PV-FFA hier ggf. möglich (auch Abwägungsflächen genannt).

4.2.1 Harte Tabukriterien

In Anlehnung an den LEP und den daraus entwickelten Beratungserlass (2021) werden die Flächen innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes zunächst auf die harten Tabukriterien (3.2.1) hin überprüft.

Lediglich die nachfolgend aufgeführten harten Tabukriterien kommen hier zum Tragen (s. auch Karte 1 im Anhang):

- Natura 2000-Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Schwerpunktgebiet der Biotopverbundachse
- Waldflächen (inkl. Schutzabstand von 30 Metern zu Wäldern)
- Wasserflächen/ Gewässerschutzstreifen
- Innenbereich / Einzelhäuser / Splittersiedlung
- Straßen und Schienenwege (inkl. straßenrechtlicher Anbauverbotszonen)

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete)

Natura-2000 Gebiete werden als mögliche Standorte für PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Bei Planungen von PV-FFA in näherer Umgebung zu Natura-2000 Gebieten sind von der Anlage ausgehende potenzielle Auswirkungen im Zuge der konkreten Planung zu berücksichtigen.

Im Bereich der Stör, die im vorliegenden Untersuchungsraum die Gemeinden Stördorf, Bekmünde und Heiligenstedten quert, befindet sich das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“.

Gesetzlich geschützte Biotop

Alle Maßnahmen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen, Verschlechterungen oder gar der Zerstörung eines Biotops (§ 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG) führen, sind untersagt. Daher handelt es sich hierbei um ein Ausschlusskriterium und es ist nicht erlaubt Anlagen innerhalb einer Biotopfläche zu errichten.

Biotop (§ 21 LNatSchG) befinden sich im gesamten Untersuchungsraum. Bei größeren zusammenhängenden Biotopflächen, wie z.B. im Norden der Gemeinde Heiligenstedten, westlich der Autobahn, handelt es sich um Waldflächen. Darüber hinaus treten im gesamten Untersuchungs-

raum, so auch innerhalb des EEG-Korridors, kleinere gesetzlich geschützte Biotope, häufig in Form von Knicks und Kleingewässern, auf. Diese sind von der Überplanung auszusparen und durch entsprechende Abstände zu schützen.

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Schwerpunktbereiche sind Hauptlebensräume gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sollen als Ausbreitungszentren dazu beitragen, dass bereits verarmte oder neu zu entwickelnde Lebensräume wiederbesiedelt werden. Sie beinhalten in der Regel bestehende oder geplante Naturschutzgebiete und zusätzlich erforderliche Entwicklungsgebiete. Auch größere Gebiete, in denen beseitigte, ehemals naturraumtypische Ökosysteme wiederhergestellt werden sollen, werden als Schwerpunktbereiche eingestuft.

Solch ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems befindet sich analog zum FFH-Gebiet im Bereich der Stör.

Wald (inkl. 30 Meter Schutzabstand)

Waldflächen sollen nur zum Errichten von Anlagen genutzt werden, wenn der Planungszweck auf anderen Flächen nicht umgesetzt werden kann (§ 4 Abs. 1 LWaldG). Des Weiteren legt § 24 LWaldG fest, dass ein Abstand von 30 m zu wahren ist, um Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zu minimieren.

Wie schon unter dem Kriterium „Gesetzlich geschützte Biotope“ angeklungen, befindet sich z.B. im Norden von Heiligenstedten eine größere zusammenhängende Waldfläche.

Weitere kleinere Waldstücke verteilen sich vornehmlich über die Gemeindegebiete von Oldendorf und Heiligenstedten und liegen z. T. auch innerhalb des EEG-Korridors. Sämtliche Waldflächen dürfen nicht überplant werden und es ist ein Schutzabstand von 30 m einzuhalten.

Wasserflächen (Still- und Fließgewässer)/ Gewässerschutzstreifen

Gewässer sind wesentliche Bestandteile des Ökosystems und stellen keine Standorte für PV-Freiflächenanlagen dar.

An Gewässern erster Ordnung und bei Seen und Teichen ≥ 1 ha muss gemäß § 61 BNatSchG sowie § 35 LNatSchG ein Abstand von 50 m ländwärts von der Uferlinie aus gewahrt werden. Ansonsten ist entlang von Gewässern gem. § 38 WHG allgemein ein Streifen von 5 m ab Mittelwasserstand freizuhalten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich die Stör, die ein Gewässer erster Ordnung darstellt. Hierzu ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Bei den restlichen Fließgewässern handelt es sich um Gewässer zweiter Ordnung (§ 2 Absatz 2 LWG), zu denen somit ein Abstand von 5 m einzuhalten ist. Die Randbereiche dieser Gewässer sind somit frei von Bebauung zu halten.

Die Gemeinden Stördorf und Bekmünde werden im Süden durch die Stör begrenzt. Auch die Gemeinde Heiligenstedten wird von der Stör gequert, so auch der näher zu untersuchende 500m-Korridor.

Zusätzlich sind mehrere, in den meisten Fällen kleinere, Stillgewässer und ein relativ ausgeprägtes Grabennetzwerk vorhanden.

Innenbereich / Einzelhäuser / Splittersiedlung

Überplante und nicht überplante Innenbereiche nach §§30, 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden als geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Im Falle der Gemeinde Oldendorf ist zudem festgelegt worden, dass von sämtlichen Wohnhäusern ein Mindestabstand von 200 m zu den Modultischen einzuhalten ist.

Straßen und Schienenwege, Straßenrechtliche Anbauverbotszonen

Schienenwege und Straßen inklusive ihrer straßenrechtlichen Anbauverbotszonen können nicht als Flächen für solche Anlagen genutzt werden. Die Anbauverbotszonen unterscheiden sich je nach Straßentyp:

- Bundesautobahnen mit 40 m Abstand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FstrG),
- Bundesstraßen mit 20 m Abstand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FstrG),
- Landesstraßen mit 20 m Abstand (§ 29 Abs. 1 (a) StrWG) und
- Kreisstraßen mit 15 m Abstand (§ 29 Abs. 1 (b) StrWG).

Durch den Untersuchungsraum verlaufen die BAB 23, die B 5 sowie die Bahntrasse „Elmshorn – Westerland (Sylt)“. Darüber hinaus queren mehrere Land- und Kreisstraßen den Untersuchungsraum. Im Falle der Gemeinde Heiligenstedten sind entsprechende Anbauverbotszonen zur BAB 23 sowie zur B 5 zu berücksichtigen. Für die Gemeinden Bismark und Störfeld ist ebenfalls die Anbauverbotszone zur B 5 zu berücksichtigen.

- Die Flächen, auf die die genannten Kriterien zutreffen, werden als geeignete Flächen für PV-FFA und von der weiteren Betrachtung im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ausgeschlossen (Ausschlussflächen).

4.2.2 Weiche Tabukriterien

Die verbleibenden Flächen werden nun auf weiche Tabukriterien (gem. Kap. 3.2.2) hin überprüft. Betroffene Flächen unterliegen der gemeindlichen Abwägung. Einige solcher Kriterien schlägt der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2021) vor. Es steht der Gemeinde im Zuge ihrer Planungshoheit jedoch frei, weitere Kriterien festzulegen um die Potenzialflächen für die PV-Nutzung weiter zu begrenzen oder nur unter Auflagen zuzulassen (s. Kap. 5 Priorisierung der Potenzialflächen).

Die nachfolgenden weichen Tabukriterien betreffen Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes (s. auch Karte 1 im Anhang):

- Bestehende Kompensationsflächen / Ökokonten
- Landschaftsschutzgebiete
- Flächen der Moorkulisse (Moor- und Anmoorböden gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz)
- Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (hier: Wiesenvogelbrutgebiet)

Bestehende Kompensationsflächen/ Ökokontoflächen

Die Ökokonto- oder Ausgleichsflächen wurden im Zuge der Eingriffsregelung §§ 13 bis 19 des BNatSchG und §§ 8 bis 11a des LNatSchG angelegt und sind daher zu erhalten. Eine Verlegung von Kompensationsmaßnahmen/ Ökokontoflächen ist unter Beachtung bestimmter Auflagen (Bewertung der alten und der neuen Fläche durch fachkundiges Büro) und in enger Abstimmung mit Fachbehörde möglich.

Wenn es sich um kleinflächige Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Knicks handelt, sind diese im Rahmen der konkreten PV-Planung zu berücksichtigen und eventuelle Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Im gesamten Untersuchungsraum befinden sich mehrere Kompensations- und Ökokontoflächen, so auch vereinzelt innerhalb des EEG-Korridors.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Ziel eines Landschaftsschutzgebietes (gesetzlich geschützt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG) ist es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren sowie ihre besondere Bedeutung zwecks Naherholung.

Unter besonderer Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im nordöstlichen Untersuchungsraum, auf dem Gemeindegebiet von Heiligenstedten, befindet sich das LSG "Waldfläche Heiligenstedter Holz". Da dieses zugleich vollständig von den Kriterien „Wald“ bzw. „gesetzlich geschütztes Biotop“ überlagert wird, wird dieser Bereich ohnehin von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Flächen der Moorkulisse (Moor- und Anmoorböden gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz)

Die Gemeinde Heiligenstedten hat sich dazu entschlossen, sich in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Moorböden am neuen Eckpunktepapier der Bundesregierung (10.02.2022) zu orientieren. Bei Moorböden handelt es sich um klimasensitive Böden, da sie als CO₂ Senke fungieren. Bei Entwässerung (bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Moorflächen überwiegend der Fall) emittieren sie jedoch Kohlendioxid und andere klimawirksame Gase, welche den Treibhauseffekt verschärfen. Daher kommt es hier zum gegenteiligen Effekt. Bisher wurde in Schleswig-Holstein die Errichtung von PV-FFA auf klimasensitivem Boden kritisch gesehen. Im neuen Eckpunktepapier der Bundesregierung von 10.02.2022 wurden die zukünftigen Ziele und damit neue förderfähige Flächenkategorien gem. dem EEG für PV festgelegt. Demnach soll PV auch auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden gefördert werden, welche in diesem Zuge wiedervernässt werden. Dies macht deutlich, dass die Errichtung einer PV-FFA auf solchen Moorböden nun also eher positiv als negativ gesehen wird.

Daher ist im Rahmen konkreter Planungen im Einzelfall zu prüfen, ob es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Moorflächen handelt, die einer PV-Nutzung nicht im Wege stehen würden und somit kein Tabukriterium mehr darstellen, oder ob es sich in Teilen auch um schützenswerte Moorflächen handelt, die ggf. von PV-Modulen freizuhalten wären bzw. im Falle derer die PV-FFA nur unter Beachtung geeigneter Minimierungsmaßnahmen errichtet werden darf, um Beschädigungen des Bodens zu verhindern und die Bodenfunktionen nicht zu beeinträchtigen.

Moor- bzw. Anmoorböden verteilen sich großflächig über die Gemeindegebiete von Heiligenstedten, Bismünde und Oldendorf.

Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems

Verbundachsen dienen der Verbindung von Lebensräumen und als Trittsteinbiotope. Diese Gebiete werden in der ersten Karte des Landschaftsrahmenplans aufgezeigt.

Verbundachsen von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verlaufen innerhalb des Untersuchungsraumes im Bereich der Bekau sowie im Nordosten der Gemeinde Heiligenstedten, im Bereich des Forstes Heiligenstedter Holz, und somit auch innerhalb des EEG-Korridors.

landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (hier: Wiesenvogelbrutgebiet)

Die Wiesenvogelkulissee stellt die für die Wiesenvögel in Schleswig-Holstein bedeutsamen Lebensräume dar. Zur Erhaltung wertvoller Grünlandbestände in Gebieten mit Wiesenvogelvorkommen ist der Wiesenvogelerlass erarbeitet worden, dessen wichtigster Bestandteil eben die Wiesenvogelkulissee ist.

Im südöstlichen Untersuchungsraum ist ein Wiesenvogelbrutgebiet ausgewiesen, das sich entlang der Stör weiter nach Westen hin erstreckt. Hiervon ist ein größerer zusammenhängender Bereich der EEG-Kulissee Heiligenstedtens betroffen.

- Flächen, die von weichen Tabukriterien überlagert werden, können unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-FFA in Frage kommen. Es ergibt sich jedoch ein besonderes Abwägungserfordernis. Ggf. sind weitere Maßnahmen bzw. Auflagen zu erfüllen (Abwägungsflächen).

5 Priorisierung der Potenzialflächen

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse werden nun die verbleibenden Weiß- sowie Abwägungsflächen (s. auch Karte 2 im Anhang) mit Hilfe zusätzlicher Prüfkriterien (s. Kap. 5.1) in erst- und zweitrangige Potenzialflächen eingeteilt. Hierbei wird sich auf das Untersuchungsgebiet innerhalb der beiden Gemeindegebiete von Heiligenstedten und Oldendorf beschränkt.

5.1 Kriterien für eine Priorisierung

Die verbleibenden Potenzialflächen werden hinsichtlich folgender Kriterien auf ihre Eignung geprüft:

- Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten
- Vorbelastung des Landschaftsbildes
- vorbelastete Flächen mit geringem / eingeschränkten Freiraumpotenzial
- bereits versiegelte Flächen
- verkehrliche Anbindung
- Ackerflächen (je höher der Ertrag desto ungeeigneter)

Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten

Die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom ist genauso wichtig wie die Stromerzeugung an sich. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso teurer und eingriffsintensiver ist die Anbindung an das Stromnetz. Daher werden Flächen bevorzugt, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen. Da diese Daten nicht flächendeckend vorhanden sind, ist im Einzelfall dieser Sachverhalt zu prüfen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich im nördlichen Bereich, auf dem Gemeindegebiet von Oldendorf, ein Umspannwerk. Weiterhin befindet sich das Umspannwerk Itzehoe Mitte in der näheren Umgebung.

Vorbelastung des Landschaftsbildes

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Die Entwicklung von PV-FFA soll möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen.

Innerhalb des 500 m Korridors entlang der BAB 23 und der Bahntrasse „Elmshorn – Westerland (Sylt)“ ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet. Eine zusätzliche Vorbelastung stellt die B 5 dar, die z.T. parallel zur Bahntrasse verläuft.

Darüber hinaus tragen die vorhandenen Hochspannungsleitungen zu einem vorbelasteten Landschaftsbild bei.

Vorbelastete Gebiete mit geringem / eingeschränkten Freiraumpotenzial

Gebiete, welche sich z.B. in der Nähe zu Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen befinden, sind durch Geruchsemissionen und ein eingeschränktes Freiraumpotenzial bereits vorbelastet und somit durchaus für die PV-Nutzung zu bevorzugen.

Innerhalb der Gemeinde Oldendorf befindet sich ein Klärwerk. Dieses weist allerdings einen Abstand von ca. 1 km zu den zu untersuchenden Flächen in der Gemeinde Oldendorf auf. Zudem ist vorgesehen, das Klärwerk zeitnah stillzulegen und die örtliche Schmutzwasserableitung über eine neues Rohrsystem an die Entsorgungsinfrastruktur der Stadt Itzehoe anzuschließen. Entsprechend gibt es in Oldendorf keine Anlagen, die ggf. zu einem eingeschränkten Freiraumpotenzial führen könnten. Im Falle der Gemeinde Heiligenstedten liegen die zu untersuchenden Flächen südlich der Stör in nicht allzu großer Entfernung zum Klärwerk Itzehoe (ca. 400 – 500 m). Allerdings konnten erst in einer Entfernung von ca. 850 m erste Potenzialflächen ausfindig gemacht werden. Aufgrund dieser Entfernung lässt sich somit auch hier kein eingeschränktes Freiraumpotenzial mehr erkennen.

Bereits versiegelte Flächen

Da es sich bei dem Schutzgut Fläche um eine limitierte Ressource handelt, gilt es diese zu schützen und nachhaltig zu nutzen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegen zu wirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen.

Innhalb des Untersuchungsraumes stehen keine bereits versiegelten Flächen für die Errichtung einer PV-FFA zur Verfügung.

Verkehrliche Anbindung

Eine ausreichende verkehrliche Anbindung ist dank des gut ausgebauten Straßen- und Wegenetzes für alle potenziell nutzbaren Flächen in den Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf gegeben.

Ackerflächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind einem zunehmenden Druck in Bezug auf unterschiedliche Nutzungsinteressen ausgesetzt. Um landwirtschaftliche Flächen langfristig zu bewahren und die Nahrungsmittelproduktion zu sichern, sind Ackerflächen mit einer geringen Ertragsfähigkeit denen mit einer von Natur aus höheren Ertragsfähigkeit vorzuziehen. Die Darstellung der natürlichen Ertragsfähigkeit wird landesweit einheitlich klassifiziert. Die regionale Bewertung beinhaltet zudem noch eine naturraumbezogene Klassifikation des Bodenwasseraustausches, die den Bodenwasseraustausch regional differenzierter darstellt.

Auf Grundlage der landesweiten Bewertung weisen die Potenzialflächen überwiegend eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Im westlichen Untersuchungsraum von Oldendorf sowie im südlichen Untersuchungsraum von Heiligenstedten (im Bereich der Stör) ist die Ertragsfähigkeit als hoch einzustufen. Regional bewertet ist die Ertragsfähigkeit der Flächen ebenfalls als mittel zu bewerten, z.T. aber auch als gering, wie z.B. im östlichen Untersuchungsraum von Oldendorf sowie im Bereich einer geplanten PV-FFA in Heiligenstedten. Im Osten dieser geplanten PV-Anlage grenzt eine Fläche an, deren natürliche Ertragsfähigkeit regional als sehr hoch eingestuft wird.

5.2 Ergebnisse der Priorisierung

Flächen, denen weiche Tabukriterien entgegenstehen oder die eben genannten zusätzlichen Prüfkriterien nur bedingt erfüllen, die aber ansonsten grundsätzlich für die Errichtung von PV-FFA geeignet erscheinen, werden unter Kap. 5.2.2 als zweitrangige Potenzialflächen mit aufgeführt.

Flächen, denen keinerlei Tabukriterien entgegenstehen und die zudem die Positivmerkmale gemäß der soeben aufgeführten Prüfkriterien überwiegend erfüllen, werden als erstrangige Potenzialflächen eingestuft (s. Kap. 5.2.1).

Bei den im Folgenden aufgezeigten Potenzialflächen (s. auch Karte 3 im Anhang) handelt es sich um eine Empfehlung möglicher Standorte für PV-FFA. Dies bedeutet nicht, dass sich die PV-FFA parzellengenau über diese Flurstücke erstrecken müssen. Ggf. könnten die ausgewählten Potenzialflächen auch noch durch weitere geeignete Flurstücke ergänzt und vergrößert werden, je nachdem auch, welche der potenziellen Flächen letztlich für PV genutzt werden und welche ausgespart bleiben. Bei diesen Beispielflächen ist aller Voraussicht nach mit einer relativ unkomplizierten Planung ohne größere Hindernisse (Einwände seitens der Träger öffentl. Belange) zu rechnen.

5.2.1 Erstrangige Potenzialflächen

Fläche 1

Das Landschaftsbild ist hier bereits durch die Nähe zur Bahntrasse sowie zur B5 stark vorbelastet.

Im Hinblick auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist der Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen, die Entstehung längerer bandartiger Strukturen zu vermeiden. Bei der Errichtung einer PV-FFA sollte die Gesamtlänge von 1000 Metern möglichst nicht überschritten werden. Dies trifft allein für Fläche Nr. 1 zu. Sollte allerdings der Fall eintreten, dass sowohl Fläche Nr. 1 als auch Fläche Nr. 2 überplant werden, sind dementsprechend ausreichend große Land-

schaftsfenster (Grünzonen) einzuplanen, um eine technische Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Gemäß den überörtlichen und städtebaulichen Erfordernissen sollte die Errichtung von PV-FFA möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen erfolgen (Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft). Gleichzeitig sollte die Wohnqualität der Anwohner*innen durch die Errichtung einer PV-FFA nicht eingeschränkt werden. Der nächste zusammenhängende Siedlungsbereich liegt in der Gemeinde Bekdorf westlich des Fließgewässers Bekau. Aufgrund dieser Trennung durch die Bekau sowie der Berücksichtigung des gemeindlichen Grundsatzbeschlusses (Mindestabstand von 200 m zu sämtlichen Wohnhäusern in der Gemeinde Oldendorf) sind hier keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Wohnqualität zu erwarten.

Die verkehrliche Erschließung ist über den Gemeindeweg Bekhof möglich.

Auf Grundlage der landesweiten Bodenbewertung weist die Potenzialfläche eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Regional bewertet ist die Ertragsfähigkeit allerdings nur als mittel einzustufen.

Dieses Gebiet umfasst insgesamt ca. 16,6 ha.

Teil von Fläche 3

Das Landschaftsbild ist hier bereits durch die Nähe zur Bahntrasse sowie zur B5 stark vorbelastet.

Die verkehrliche Erschließung kann über über den Abzweig der K 36 auf die Gemeindestraße Julianka, vorbei am Friedhof, erfolgen.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Gräben innerhalb der Fläche sowie Schutzabstände zu dem südlich gelegen Biotop sowie zu dem nördlich vorhandenen Knick.

Diese Teilfläche von Nr. 3 weist eine Größe von ca. 6,6 ha auf.

Fläche 4

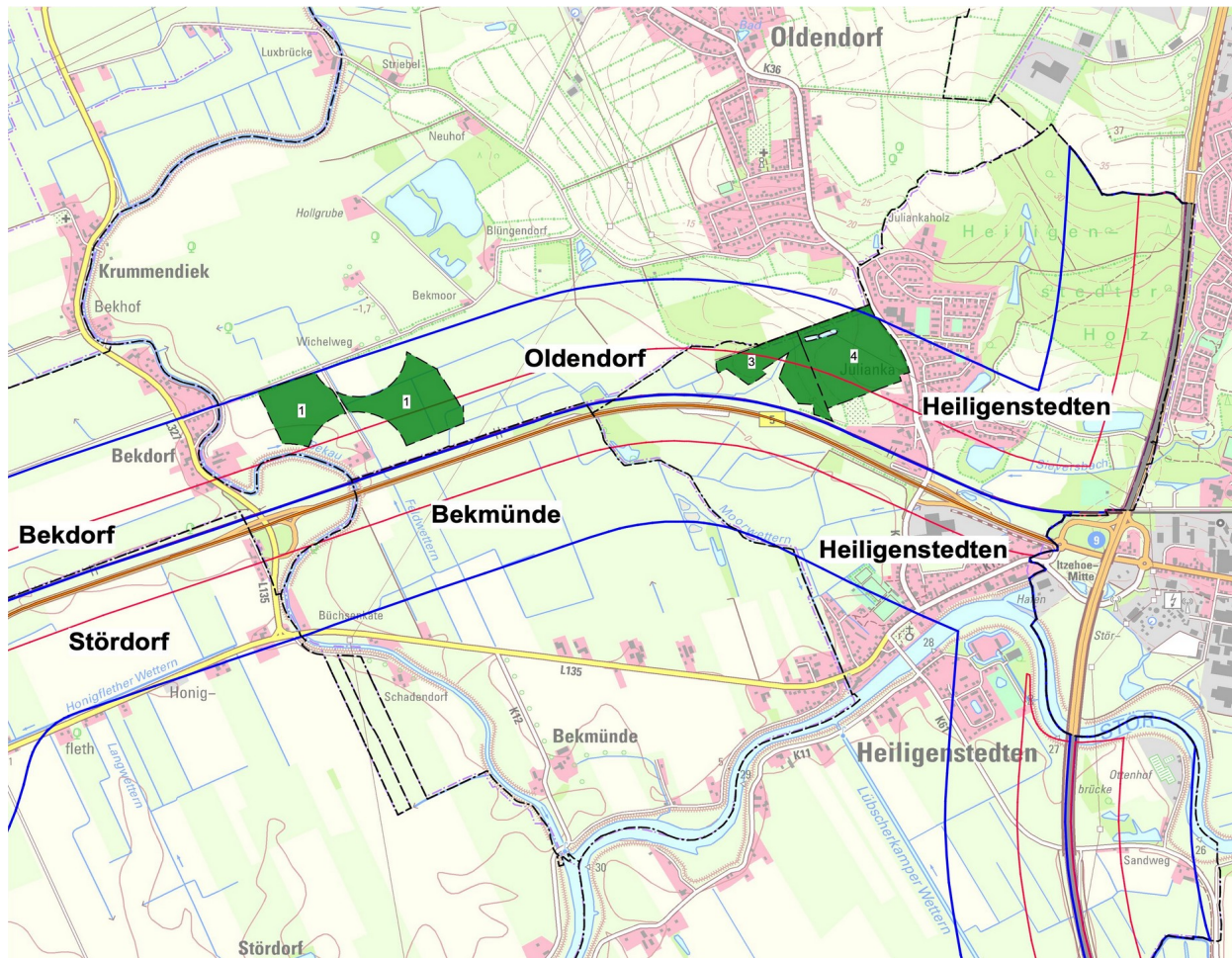
Das Landschaftsbild ist hier bereits durch die Nähe zur Bahntrasse sowie zur B5 stark vorbelastet. Hinzu kommt der Verlauf einer Hochspannungsleitung oberhalb der Fläche, wodurch das Landschaftsbild eine zusätzliche Vorbelastung erfährt.

Gemäß den überörtlichen und städtebaulichen Erfordernissen sollte die Errichtung von PV-FFA möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen erfolgen (Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft). Gleichzeitig sollte die Wohnqualität der Anwohner*innen durch die Errichtung einer PV-FFA nicht eingeschränkt werden. Die Potenzialfläche grenzt unmittelbar an einen zusammenhängenden Siedlungsbereich an. Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Wohnqualität zu vermeiden, wären bei einer Überplanung dieser Fläche entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zum Sichtschutz erforderlich.

Die verkehrliche Erschließung kann über die bereits vorhandene Zufahrt von der K 36 (Julianka) erfolgen.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Kleingewässer innerhalb der Fläche. Diese sind von der Planung auszusparen. Weiterhin ist ein Schutzabstand zur Hochspannungsleitung zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der regionalen Bodenbewertung weist die Potenzialfläche eine sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Landesweit bewertet ist die Ertragsfähigkeit allerdings nur als mittel einzustufen. Die Fläche Nr. 4 weist eine Größe von ca. 12,4 ha auf.



Legende

-  Siedlungsbereich bzw. anderweitige Nutzung (u.a. Gewerbe)
-  Autobahn (A23)
-  Bundesstraße 5 (B5)
-  Bahntrasse
-  Anbaufreihalteflächen
§ 9 -FStrG- 40 m zu Autobahnen
§ 9 -FStrG- 20 m zu Bundesstraßen
-  Gemeindegrenze
-  Hauptversorgungsleitung oberirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 -BauGB-
-  geeignete Flächen für Photovoltaik (PV) gem. Landesvorgaben
im 500 m Korridor entlang der Autobahn, B5 und Bahntrasse
-  Flächen privilegiert
im 200 m Korridor entlang der Autobahn und der Bahntrasse
-  erstrangige Potenzialflächen

Abb. 2: erstrangige Potenzialflächen

Zweitrangige Potenzialflächen

Fläche 2

Fläche Nr. 2 fällt in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da diese innerhalb der Moorkulisse liegt. Bei einer Überplanung wäre zunächst zu prüfen, ob es sich vollständig um landwirtschaftlich genutzte Moorflächen handelt bzw. ob es sich in Teilen auch um schützenswerte Moorflächen handelt, die ggf. von PV-Modulen freizuhalten wären bzw. im Falle derer die PV-FFA nur unter Beachtung geeigneter Minimierungsmaßnahmen errichtet werden darf, um Beschädigungen des Bodens zu verhindern und die Bodenfunktionen nicht zu beeinträchtigen.

Das Landschaftsbild ist hier durch die Nähe zur Bahntrasse sowie zur B5 stark vorbelastet. Hinzu kommt der Verlauf einer Hochspannungsleitung oberhalb der Fläche, wodurch das Landschaftsbild eine zusätzliche Vorbelastung erfährt.

Im Hinblick auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist der Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen, die Entstehung längerer bandartiger Strukturen zu vermeiden. Bei der Errichtung einer PV-FFA sollte die Gesamtlänge von 1000 Metern möglichst nicht überschritten werden. Dies trifft allein für Fläche Nr. 2 zu. Sollte allerdings der Fall eintreten, dass sowohl Fläche Nr. 1 als auch Fläche Nr. 2 überplant werden, sind dementsprechend ausreichend große Landschaftsfenster (Grünzonen) einzuplanen, um eine technische Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die Fläche kann über den Gemeindeweg Bekhof erschlossen werden.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Kleingewässer und Gräben sowie die östlich angrenzende kleine Waldfläche und das südlich angrenzende gesetzlich geschützte Biotop. Entsprechende Schutzabstände sind hier einzuhalten. Weiterhin ist ein Schutzabstand zur Hochspannungsleitung zu berücksichtigen.

Die Größe von Fläche Nr. 2 beträgt ca. 36,6 ha.

Teil von Fläche 3

Fläche Nr. 3 fällt ebenfalls z.T. in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da diese teilweise von Moor- und Anmoorböden überlagert wird. Bei einer Überplanung wäre auch hier zunächst zu prüfen, ob es sich vollständig um landwirtschaftlich genutzte Moorflächen handelt bzw. ob es sich in Teilen auch um schützenswerte Moorflächen handelt, die ggf. von PV-Modulen freizuhalten wären, um Beschädigungen des Bodens zu verhindern und die Bodenfunktionen nicht zu beeinträchtigen.

Für restliche Beschreibung s. unter Kap. 5.2.1.

Diese Teilfläche von Nr. 3 weist eine Größe von ca. 3,3 ha auf.

Fläche 5

Fläche Nr. 5 fällt in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da diese innerhalb der Moorkulisse liegt. Bei einer Überplanung wäre zunächst zu prüfen, ob es sich vollständig um landwirtschaftlich genutzte Moorflächen handelt bzw. ob es sich in Teilen auch um schützenswerte Moorflächen handelt, die ggf. von PV-Modulen freizuhalten wären bzw. im Falle derer die PV-FFA nur unter Beachtung geeigneter Minimierungsmaßnahmen errichtet werden darf, um Beschädigungen des Bodens zu verhindern und die Bodenfunktionen nicht zu beeinträchtigen.

Das Landschaftsbild ist hier durch die Nähe zur Bahntrasse sowie zur B5 stark vorbelastet.

Gemäß den überörtlichen und städtebaulichen Erfordernissen sollte die Errichtung von PV-FFA möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen erfolgen (Vermeidung der Zersied-

lung der Landschaft). Gleichzeitig sollte die Wohnqualität der Anwohner*innen durch die Errichtung einer PV-FFA nicht eingeschränkt werden. (Süd-)östlich der Potenzialfläche befindet sich ein zusammenhängender Siedlungsbereich. Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Wohnqualität zu vermeiden, wären bei einer Überplanung dieser Fläche zu den bereits bestehenden Bepflanzungen zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen zum Sichtschutz erforderlich.

Die Fläche kann über einen von der K 36 abzweigenden Wirtschaftsweg verkehrlich erschlossen werden.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Gräben innerhalb der Fläche sowie ein Schutzabstand zu dem nördlich gelegenen Biotop.

Die Fläche Nr. 5 beträgt ca. 8,4 ha.

Fläche 6

Fläche Nr. 6 fällt in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da diese überwiegend innerhalb der Moorkulisse liegt. Bei einer Überplanung wäre zunächst zu prüfen, ob es sich vollständig um landwirtschaftlich genutzte Moorflächen handelt bzw. ob es sich in Teilen auch um schützenswerte Moorflächen handelt, die ggf. von PV-Modulen freizuhalten wären bzw. im Falle derer die PV-FFA nur unter Beachtung geeigneter Minimierungsmaßnahmen errichtet werden darf, um Beschädigungen des Bodens zu verhindern und die Bodenfunktionen nicht zu beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass die Fläche größtenteils von dem Kriterium Biotopverbundachse überlagert wird. Im Zuge konkreter Planungen wären geeignete grünordnerische Maßnahmen umzusetzen, um den Erhalt bzw. die Aufwertung von Lebensräumen/ Trittsteinbiotopen zu fördern.

Das Landschaftsbild ist hier durch die Nähe zur Bahntrasse, zur B5 sowie zur BAB23 stark vorbelastet. Hinzu kommt der Verlauf einer Hochspannungsleitung oberhalb der Fläche, wodurch das Landschaftsbild eine zusätzliche Vorbelastung erfährt.

Gemäß den überörtlichen und städtebaulichen Erfordernissen sollte die Errichtung von PV-FFA möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen erfolgen (Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft). Gleichzeitig sollte die Wohnqualität der Anwohner*innen durch die Errichtung einer PV-FFA nicht eingeschränkt werden. Die Potenzialfläche grenzt unmittelbar an einen zusammenhängenden Siedlungsbereich an. Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Wohnqualität zu vermeiden, wären bei einer Überplanung dieser Fläche entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zum Sichtschutz erforderlich.

Fläche Nr. 6 stellt die am nächsten zu einem Umspannwerk gelegene Potenzialfläche dar.

Der nördliche Teil der Fläche kann über den Gemeindeweg Juliankaweg erschlossen werden. Die Erschließung des südlichen Bereiches ist über den vom Juliankaweg abzweigenden Wirtschaftsweg möglich, allerdings ist die Erschließung durch den vorhandenen Graben z.T. sehr schmal und kann im Zuge der Baumaßnahmen ggf. hinderlich sein.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Gräben. Weiterhin ist ein Schutzabstand zur Hochspannungsleitung zu berücksichtigen.

Die Größe von Fläche Nr. 6 beträgt ca. 10 ha.

Fläche 7

Fläche Nr. 7 fällt in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da diese innerhalb des Wiesenvogelbrutgebietes liegt. Bei einer Überplanung wäre zunächst anhand einer Brutvo-

gelkartierung mit anschließender faunistischer Potenzialbewertung zu überprüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Gebiet mit einer besonderen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel hat.

Das Landschaftsbild ist hier durch die Nähe zur BAB23 stark vorbelastet.

Die Fläche kann über einen vom Gemeindeweg Sandweg abzweigenden Wirtschaftsweg Verkehrlich erschlossen werden.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Gräben sowie ein Schutzabstand zu dem östlich angrenzenden Biotop.

Die Größe von Fläche Nr. 7 beträgt ca. 14,7 ha.

Fläche 8

Fläche Nr. 8 fällt in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da diese z.T. innerhalb des Wiesenvogelbrutgebietes liegt. Bei einer Überplanung wäre zunächst anhand einer Brutvogelkartierung mit anschließender faunistischer Potenzialbewertung zu überprüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Gebiet mit einer besonderen Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel hat.

Hinzu kommt, dass die Fläche z.T. innerhalb der Moorkulisse liegt. Bei einer Überplanung wäre daher zunächst zu prüfen, ob es sich vollständig um landwirtschaftlich genutzte Moorflächen handelt bzw. ob es sich in Teilen auch um schützenswerte Moorflächen handelt, die ggf. von PV-Modulen freizuhalten wären bzw. im Falle derer die PV-FFA nur unter Beachtung geeigneter Minimierungsmaßnahmen errichtet werden darf, um Beschädigungen des Bodens zu verhindern und die Bodenfunktionen nicht zu beeinträchtigen.

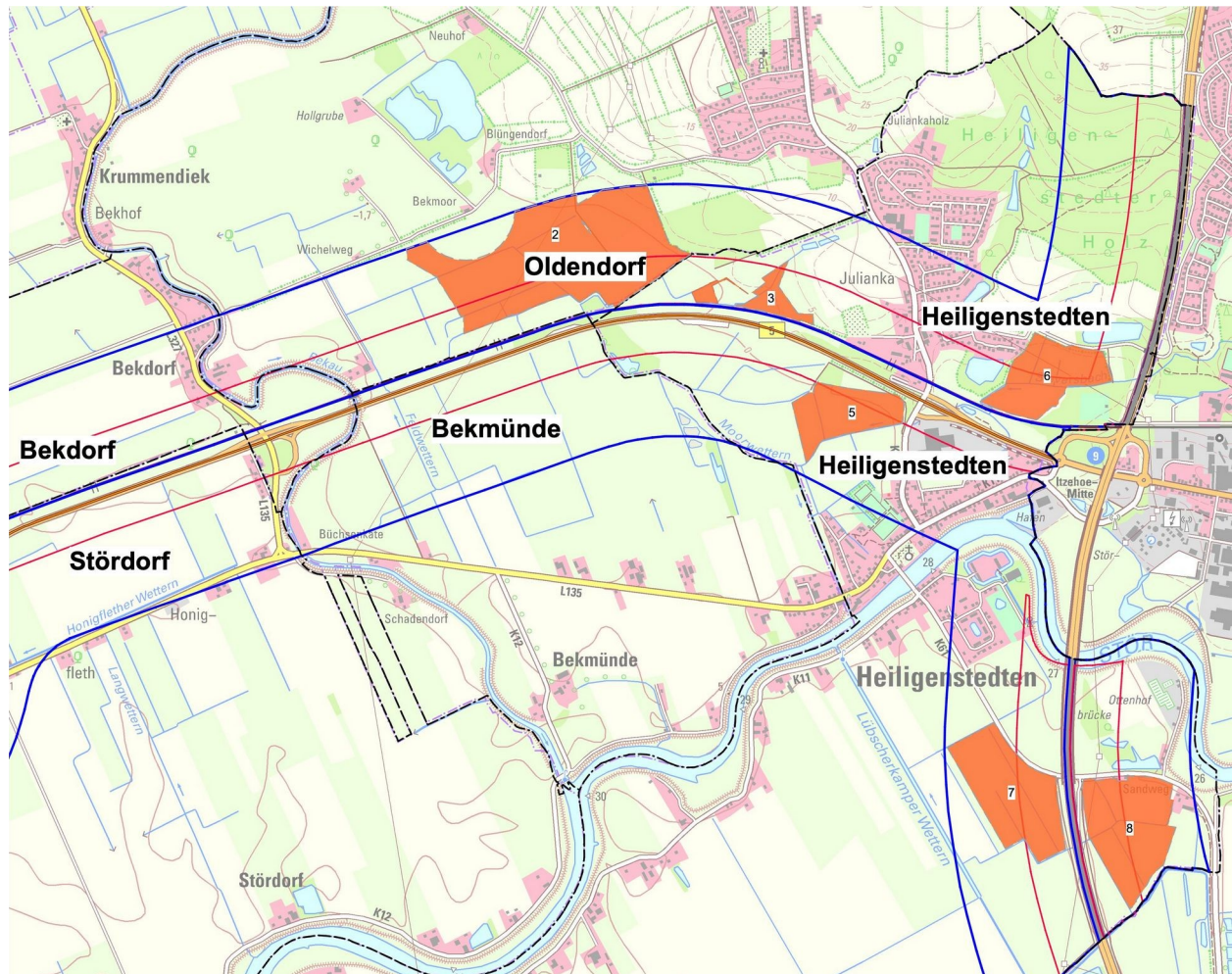
Das Landschaftsbild ist hier durch die Nähe zur BAB23 stark vorbelastet. Hinzu kommt der Verlauf einer Hochspannungsleitung oberhalb der Fläche, wodurch das Landschaftsbild eine zusätzliche Vorbelastung erfährt.

Gemäß den überörtlichen und städtebaulichen Erfordernissen sollte die Errichtung von PV-FFA möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen erfolgen (Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft). Gleichzeitig sollte die Wohnqualität der Anwohner*innen durch die Errichtung einer PV-FFA nicht eingeschränkt werden. Die Potenzialfläche grenzt im Norden und Osten unmittelbar an Wohnbebauung an. Um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Wohnqualität zu vermeiden, wären bei einer Überplanung dieser Fläche entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zum Sichtschutz erforderlich.

Die Fläche kann über einen vom Gemeindeweg Sandweg abzweigenden Wirtschaftsweg Verkehrlich erschlossen werden.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Gräben, ein Schutzabstand zu dem westlich angrenzenden Biotop sowie ein Schutzabstand zur Hochspannungsleitung.

Die Größe von Fläche Nr. 7 beträgt ca. 14,5 ha.



Legende

-  Siedlungsbereich bzw. anderweitige Nutzung (u.a. Gewerbe)
-  Autobahn (A23)
-  Bundesstraße 5 (B5)
-  Bahntrasse
-  Anbaufreihalteflächen
§ 9 -FStrG- 40 m zu Autobahnen
§ 9 -FStrG- 20 m zu Bundesstraßen
-  Gemeindegrenze
-  Hauptversorgungsleitung oberirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 -BauGB-
-  geeignete Flächen für Photovoltaik (PV) gem. Landesvorgaben
im 500 m Korridor entlang der Autobahn, B5 und Bahntrasse
-  Flächen privilegiert
im 200 m Korridor entlang der Autobahn und der Bahntrasse
-  zweitrangige Potenzialflächen

Abb.3: zweitrangige Potenzialflächen

6 Fazit

Während der erste Schritt der Analyse – die Weißflächenkartierung – für den erweiterten Untersuchungsraum durchgeführt wurde, der ebenfalls den 500 m-Korridor beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23, der Bahntrasse „Elmshorn – Westerland (Sylt)“ sowie der B 5 innerhalb der Gemeinden Heiligenstedten, Oldendorf, Bekmünde, Bekdorf und Stördorf mit einschließt, ist der zweite Schritt der Potenzialflächenanalyse ausschließlich für den EEG-Korridor innerhalb der Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf durchgeführt worden.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse konnten letztlich insgesamt acht Potenzialflächen mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 123,1 ha ermittelt werden, wovon wiederum 53,2 ha auf die Gemeinde Oldendorf entfallen und 69,9 ha auf die Gemeinde Heiligenstedten.

Von den acht Potenzialflächen fallen 5 Flächen sowie ein Teilbereich von Fläche Nr. 3 in die Kategorie „zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen“ (ca. 87,4 ha).

Die erstrangig zu nutzenden Potenzialflächen sind allesamt, unter Beachtung entsprechender Schutzabstände, als gut geeignet einzustufen. Aber auch die zweitrangig zu nutzenden Potenzialflächen erscheinen für eine PV-Nutzung als durchaus geeignet, obliegen aber zunächst im Rahmen konkreter Planungen einer Einzelfallprüfung.

Die vorliegende Potenzialflächenanalyse dient als Entscheidungsgrundlage für PV-Freiflächenplanungen in den Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf. Im Zuge konkreter Planungen sind u.a. naturschutzfachliche Belange, die aufgrund des Maßstabs oder mangels Daten nicht berücksichtigt werden konnten, sowie Eigentumsverhältnisse im Einzelnen zu prüfen.

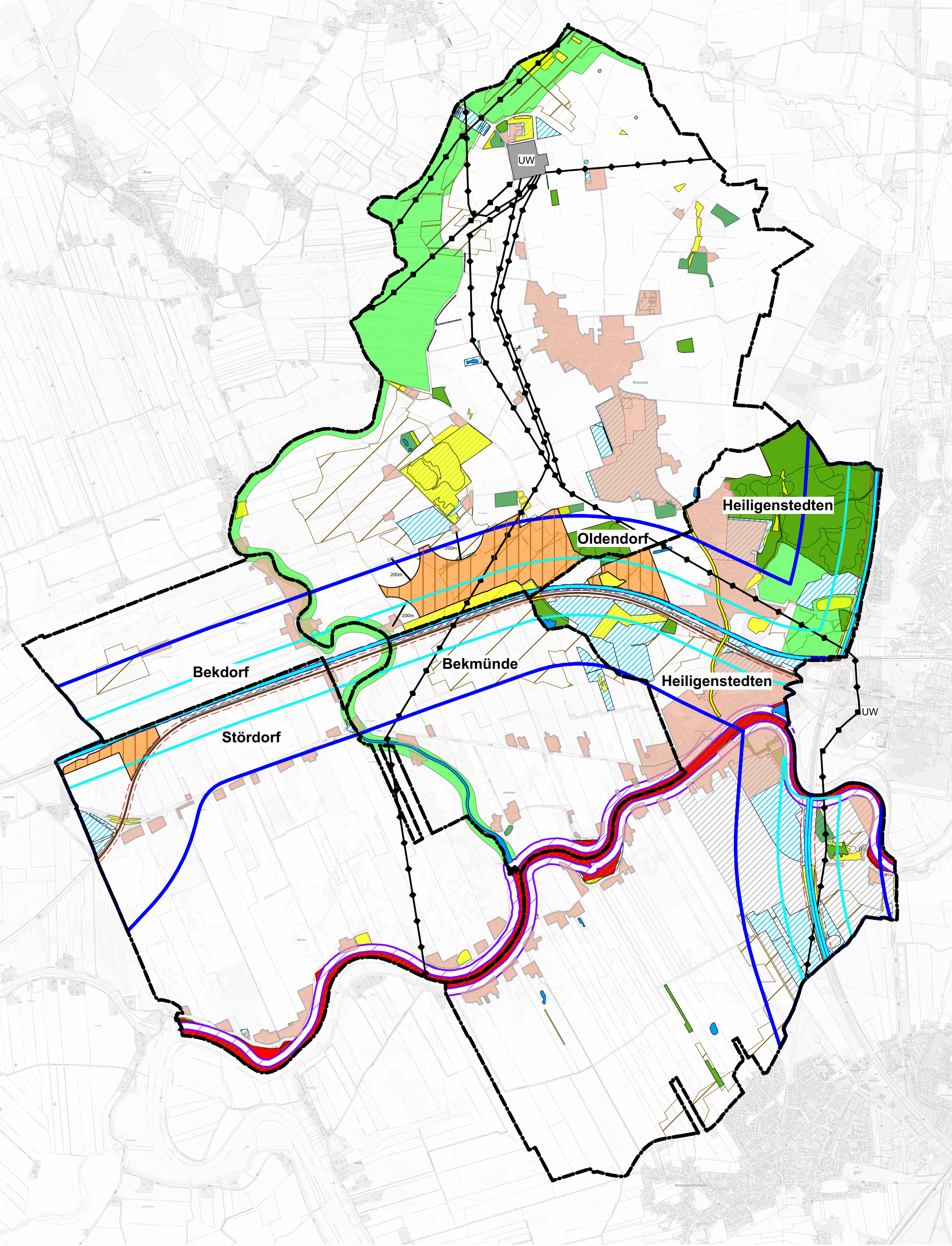
7 Quellenverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland (1980): Gemeinsamer Flächennutzungsplan gemäß § 3 BBauG der planaufstellenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland. Itzehoe.
- Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL (10.02.2022): Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Berlin.
- Gemeinde Heiligenstedten (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Heiligenstedten. Itzehoe.
- Innenministerium – Landesplanungsbehörde (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP). Kiel.
- Innenministerium – Landesplanungsbehörde (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg. Fortschreibung 2005. Kiel.
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2023): DigitaleAtlas-Nord. Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> (Stand: 06.04.2023). Kiel.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Kiel.
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2023): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de> (Stand: 02.06.2023). Kiel.

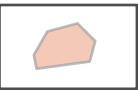
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2023): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/> (Stand: 05.06.2023). Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Landesplanungsbehörde (2020): 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II – West (Sachthema Windenergie an Land). Kiel.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2000): Regionalplan Planungsraum III. Kiel.

Aufgestellt: *effplan.*, Jübek, Juni 2023

Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen



Legende



Siedlungsbereich bzw. anderweitige Nutzung (u.a. Gewerbe)



Autobahn (A23)



Bundesstraße 5 (B5)



Bahntrasse



Anbaufreihalteflächen
§ 9 -FStrG- 40 m zu Autobahnen
§ 9 -FStrG- 20 m zu Bundesstraßen



Gemeindegrenze



Hauptversorgungsleitung oberirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 -BauGB-



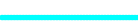
Umspannwerk



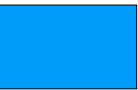
PV in Planung



geeignete Flächen für Photovoltaik (PV) gem. Landesvorgaben
im 500 m Korridor entlang der Autobahn, B5 und Bahntrasse



Flächen privilegiert
im 200 m Korridor entlang der Autobahn und der Bahntrasse



Gewässer

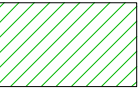
harte Tabukriterien



Biotope
LANIS-SH (2019), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



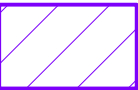
Wald



FFH-Gebiet
LANIS-SH (20.09.2021), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



Schwerpunktbereich Biotopverbundachse
LANIS-SH (Dezember 2004), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35
LNatSchG

weiche Tabukriterien



Biotopverbundachse



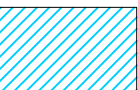
Landschaftsschutzgebiet
LANIS-SH (Dezember 2018), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



Wiesenvogelbrutgebiet



Flächen der Moorkulisse (> 2ha)
LANIS-SH (08.01.2020), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



Kompensations- und Ökokontoflächen
LANIS-SH (01.09.2021), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf

Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen

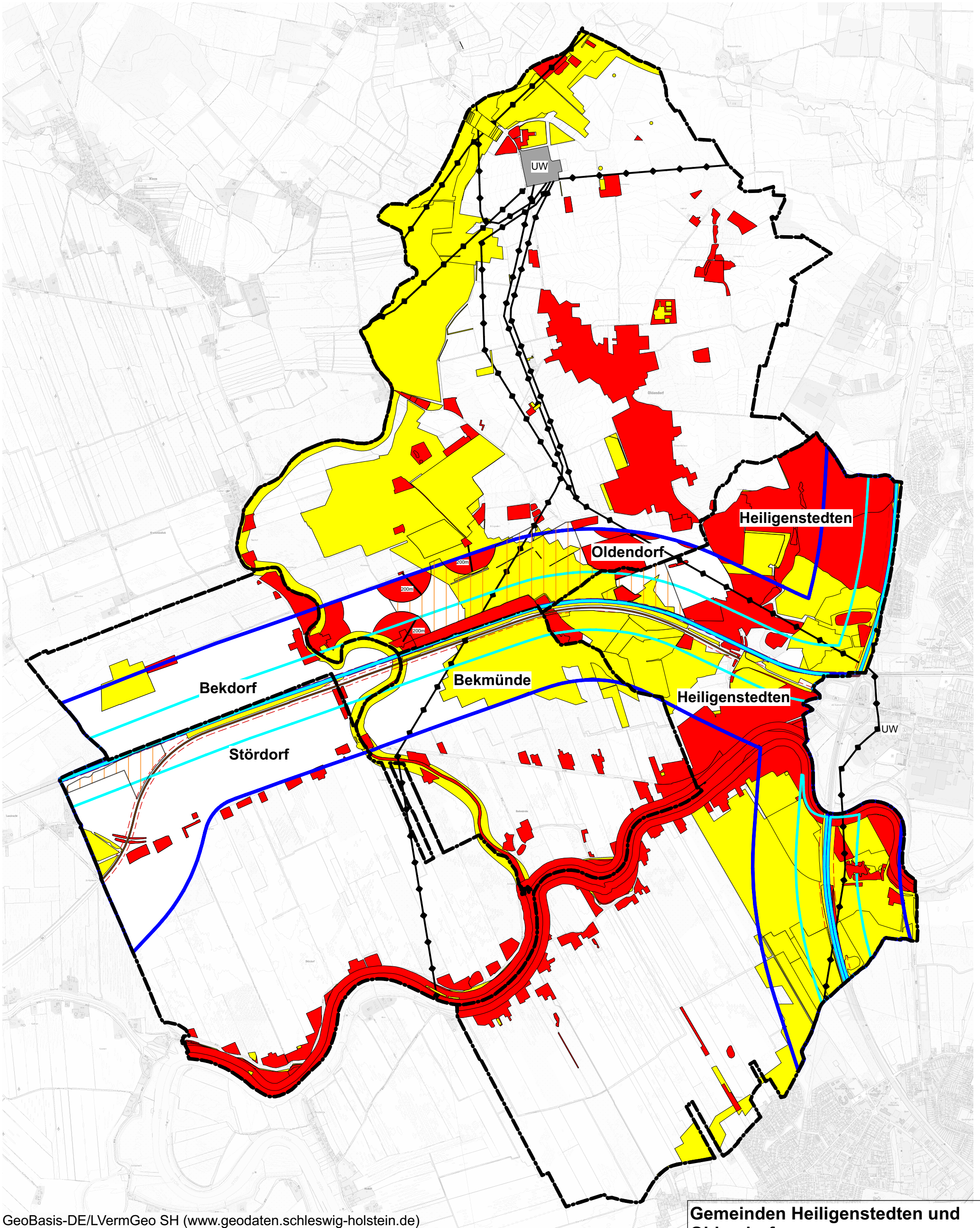
- harte und weiche Tabukriterien -

Maßstab 1 : 25.000
Plan:
Datum: 06.06.2023
geändert:
geändert:
bearbeitet: J. Johns
gezeichnet: J.Johns



effplan.
brunk & ohmsen
große straße 54
24855 jübek
fon +49 46 25 - 18 13 503
email info@effplan.de





GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.geodaten.schleswig-holstein.de)

Legende

-  Autobahn (A23)

 Bundesstraße 5 (B5)

 Bahntrasse

 Anbaufreihalteflächen
§ 9 -FStrG- 40 m zu Autobahnen
§ 9 -FStrG- 20 m zu Bundesstraßen

 Gemeindegrenze

 Hauptversorgungsleitung oberirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 -BauGB-
-  Umspannwerk

 PV in Planung

 geeignete Flächen für Photovoltaik (PV) gem. Landesvorgaben
im 500 m Korridor entlang der Autobahn, B5 und Bahntrasse

 Ausschlussflächen
gemäß harter Tabukriterien
-  Abwägungsflächen
gemäß weicher Tabukriterien

 Weißflächen

 Flächen privilegiert
im 200 m Korridor entlang der Autobahn und der Bahntrasse

Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf
Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen

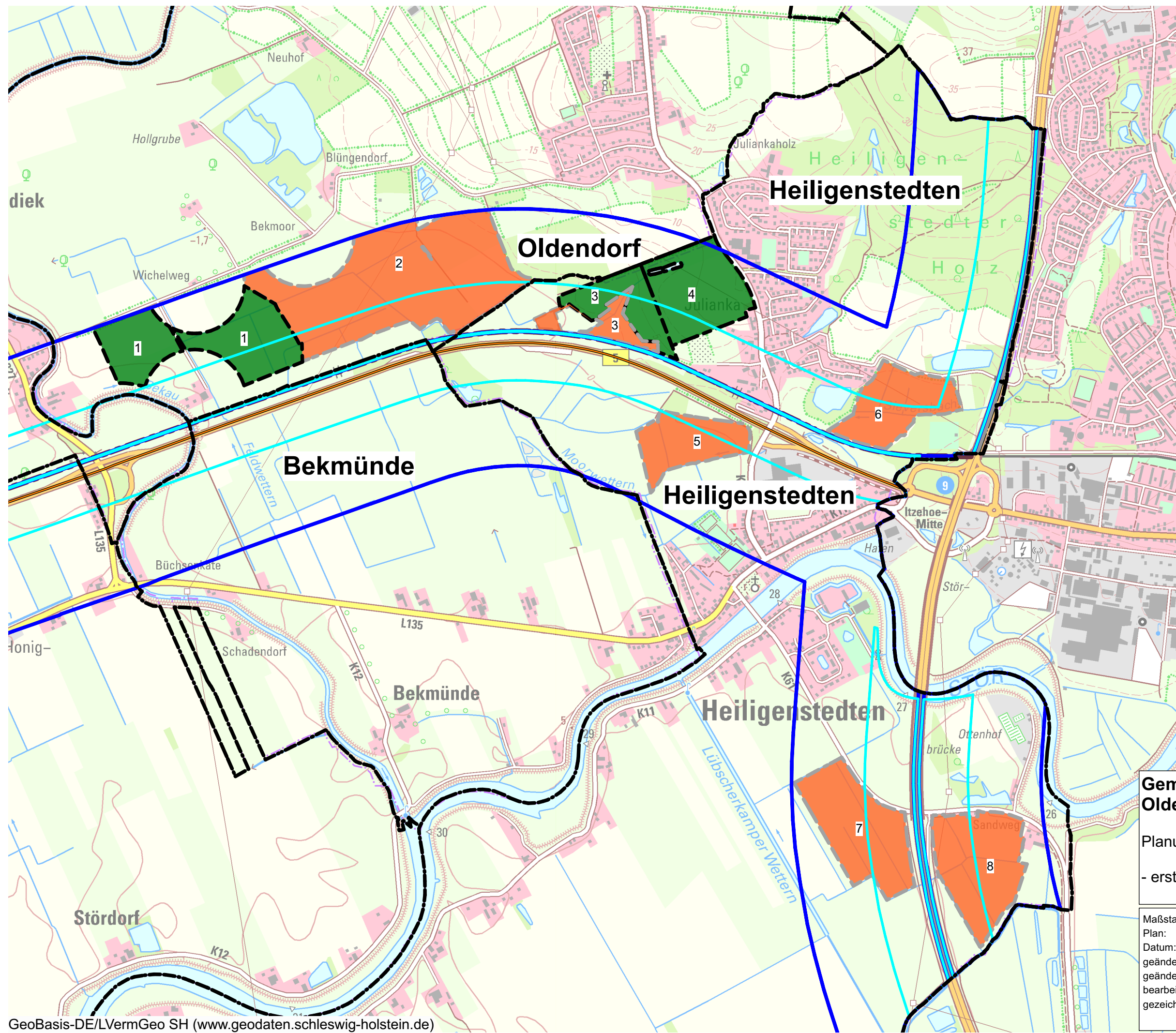
- Ausschlussflächen, Abwägungsflächen und Weißflächen -

Maßstab 1 : 25.000
Plan:
Datum: 06.06.2023
geändert:
geändert:
bearbeitet: J. Johns
gezeichnet: J. Johns



effplan.
brunk & ohmsen
große straße 54
24855 jübek
fon +49 46 25 - 18 13 503
email info@effplan.de

J. Johns



- Legende**
- Siedlungsbereich bzw. anderweitige Nutzung (u.a. Gewerbe)
 - Autobahn (A23)
 - Bundesstraße 5 (B5)
 - Bahntrasse
 - Anbaufreihalteflächen
§ 9 -FStrG- 40 m zu Autobahnen
§ 9 -FStrG- 20 m zu Bundesstraßen
 - Gemeindegrenze
 - Hauptversorgungsleitung oberirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 -BauGB-
 - geeignete Flächen für Photovoltaik (PV) gem. Landesvorgaben
im 500 m Korridor entlang der Autobahn, B5 und Bahntrasse
 - Flächen privilegiert
im 200 m Korridor entlang der Autobahn und der Bahntrasse
 - erstrangige Potenzialflächen
 - zweitrangige Potenzialflächen

Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf

Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen

- erst- und zweitrangige Potenzialflächen -

Maßstab 1 : 15.000

Plan:

Datum: 06.06.2023

geändert:

geändert:

bearbeitet: J. Johns

gezeichnet: J. Johns

effplan.

brunk & ohmsen

große straße 54

24855 jübek

fon +49 46 25 - 18 13 503

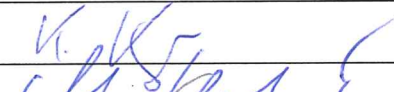
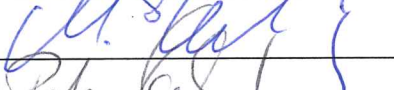
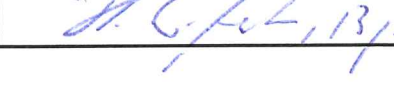
email info@effplan.de

J. Johns

Sitzungsprotokoll	Thema: Gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung zur Planung von PV- Freiflächenanlagen in den Gemeinden Heiligenstedten, Oldendorf, Bekdorf und Bismünde	Sitzungsort: Amt Itzehoe Land, Sitzungssaal	Sitzungsdatum: 16.12.2022 Beginn 09:30 Ende 11:30
-------------------	---	---	--

Teilnehmer	Andreas von Possel Jennifer Schwarz Klaus Krüger Matthias Kelting Peter Rakowski- Damann Helmut Seifert Heiko Schmitt Matthias Denninger Jennifer Johns (Planungsbüro) Andreas Thomas (Vorhabenträger Heiligenstedten / Oldendorf) Jannes Standke (Vorhabenträger Heiligenstedten / Oldendorf)	Amt Itzehoe Land Amt Itzehoe land BGM Bismünde BGM Bekdorf BGM Heiligenstedten BGM Oldendorf Bauausschussvors. Oldendorf Stellv. BGM Oldendorf effplan, Jübeck Beaufort 9 GmbH, Hamburg Beaufort 9 GmbH, Hamburg
------------	--	--

Protokoll:		
Herr von Possel	Begrüßung, Vorstellung aller Anwesenden und Einführung in das Thema der Weißflächenkartierung	
Andreas Thomas	Vorstellung Beaufort 9 GmbH	
Jennifer Johns	Vorstellung der vorbereiteten Weißflächenkartierung für die Gemeinden Bismünde, Bekdorf, Heiligenstedten und Oldendorf.	
Fragen & Diskussion	200 m Privilegierung, Bauleitplanungsverfahren für B9 Planungen in Oldendorf und Heiligenstedten wird weiter angestrebt.	
Herr von Possel / BMGs	Vorstellung Planungsstand in den jeweiligen Gemeinden	
Ergebnisse:		
zu prüfen	Hochwasserschutz, Abstand Bekau bzgl. Naturschutz	
BGM Bekdorf	Abstimmung und Beschlussfassung im Januar	
BGM Bismünde	derzeit kein Interesse an einer Beratung und Diskussion hinsichtlich PV-FFA in dem Gemeindegebiet	
BGM Heiligenstedten	aktueller Beschluss hat Bestand	
BGM Oldendorf	aktueller Beschluss hat Bestand	

Unterschriften zur Kenntnisnahme und Akzeptanz der Inhalte und Ergebnisse der Sitzung			
Klaus Krüger		Bürgermeister	Gemeinde Bismünde
Matthias Kelting		Bürgermeister	Gemeinde Bekdorf
Peter Rakowski-Damann		Bürgermeister	Gemeinde Heiligenstedten
Helmut Seifert		Bürgermeister	Gemeinde Oldendorf